

Einkaufsbedingungen der HUMMEL AG

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Dies gilt nicht für im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen der Textform. Die Textform-Klausel gilt ausdrücklich auch für Nebenabreden. Die Abbedingung der Textform bedarf ebenfalls der Textform.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
4. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 2 Angebote, Annahme

1. An Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Matrizen, Mustern usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung eines Auftrages überlassen haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, diese ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen sowie die hiernach hergestellten Waren weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben.
2. Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtungen, sondern erfordern eine ausdrückliche Annahme in Textform durch uns. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Spezifikationen und den Wortlaut unserer Anfrage zu halten, auf eventuelle Abweichungen gegenüber unserer Anfrage ausdrücklich hinweisen und uns Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Die Hinweispflicht gilt klarstellend nicht für abweichende Liefertermine. Weicht der Lieferant in einer Auftragsbestätigung von den Spezifikationen und/oder dem genauen Wortlaut unseres Angebotes ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es gilt § 150 Abs. 2 BGB. Ein Vertrag kommt nur zu Stande, wenn wir diesen Abweichungen in Textform ausdrücklich zustimmen. Eine vorbehaltlose Annahme der von unserem Angebot abweichenden Lieferung stellt keine Zustimmung dar. § 8 bleibt unberührt.
3. In allen Schriftstücken des Lieferanten müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung / Beauftragung sowie die die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.
4. Sicherheitsdatenblätter und Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, Betrieb, Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen benötigen, sind uns vom Lieferanten rechtzeitig, spätestens zusammen mit der Auftragsbestätigung, und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.

§ 3 Abtretungen, Aufrechnung

1. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiter zu geben.
3. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 4 Preise

1. Die Preise sind Festpreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Preisänderungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sein. Aus offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Bestellungen können gegen uns keine Ansprüche hergeleitet werden.
2. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie sind uns dann bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gut zu schreiben.

§ 5 Lieferbedingungen, Lieferfristen, Verpackung, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen, die früher als 5 Arbeitstage vor den vereinbarten Terminen erfolgen, sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der benannten Empfangsstelle. Ist eine Lieferung „frei Werk“ nicht vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Allen Sendungen ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung mit Angabe unserer vollständigen Bestellnummer beizufügen oder bei offenen Sendungen an den Frachtbrief zu heften.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er uns eine Vertragsstrafe von 1 % vom Netto-Warenwert der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Netto-Warenwert, wenn der Lieferant nicht einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen kann. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Insbesondere stehen uns weiterhin die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Hinsichtlich der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Der Lieferant hat die Waren auf seine Kosten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Gefahrgut ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant darauf zu achten, dass bzgl. Transportart und Lieferzeit die für uns günstigste Lösung gewählt wird. Größere Sendungen, ab 5 Paletten, sind rechtzeitig zu avisieren.
7. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns genannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.

§ 6 Mängel, Gewährleistung

1. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übertragen. Bei Waren gewährleistet der Lieferant insbesondere, dass sie frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die deren Wert oder Tauglichkeit für den vertraglich geforderten oder üblichen Gebrauch mindern. Die Ware muss den vereinbarten Anforderungen und allen sowohl für uns als auch für den Lieferanten geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, DIN-, EN- und ISO-Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Sollten die erbrachten Leistungen eine oder alle der vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, stehen uns die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Die Kosten für die Mängelbeseitigung, einschließlich jeglicher Nebenkosten, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten, sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten unserer Kunden, soweit wir diese im Innenverhältnis gegenüber unseren Kunden zu tragen haben.
3. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
4. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist beginnt im Falle der Nacherfüllung mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende gesetzliche Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
5. Unbeschadet dieser Bestimmungen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Haftung

1. Der Lieferant haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und auch etwaiger Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen. In diesem Fall ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Insbesondere stehen uns weiterhin die gesetzlichen Ansprüche zu.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten, die auch Schäden umfasst, die aus der Erbringung der Leistungen einschließlich Produkthaftung entstehen können. Die Deckungssumme hat dabei je Versicherungsfall mindestens 5,0 Mio. Euro zu betragen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant wird diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Beziehungen aus diesem Vertrag aufrechterhalten.

§ 8 Mängeluntersuchung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt werden.
2. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Anzeige, gelten die betreffenden Leistungen als genehmigt, es sei denn, es werden später Mängel entdeckt, die bei der Eingangsprüfung nicht erkennbar waren.
3. Mängel, die während der Eingangsprüfung nicht erkennbar waren, zeigen wir dem Lieferanten an, sobald sie im gewöhnlichen Geschäftsverlauf entdeckt werden. Die Anzeige eines später entdeckten Mangels gilt als fristgerecht, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Entdeckung erfolgt. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Mängelansprüche. Für die fristgerechte Übermittlung von Mängelanzeigen ist das Datum der Absendung der Anzeige maßgeblich.

§ 9 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebs Einschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Information durch uns seine Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich unser Bedarf um mehr als 30 % verringert.

§ 10 Rechnungsstellung

Die Rechnung ist sofort nach Versand der Ware an uns zu senden. Sie muss unsere vollständige Bestellnummer, Datum der Bestellung, Lieferscheinnummer, Nummern der Kolli, Kistenverschlüsse oder Fässer, Menge der berechneten Waren in jeder Sorte für sich aufgeführt enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

§ 11 Rechnungsstellung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen rein netto. Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfrist ist die Lieferung der Ware und der Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Wir kommen erst dann in Verzug, wenn wir auf eine berechtigte Mahnung des Lieferanten hin nicht leisten.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die von uns benannte Empfangsstelle.
2. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz, der sich in 79211 Denzlingen befindet, zuständig ist. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

§ 13 Einkaufsbedingungen für Werkzeuge

Bei Bestellung von Teilen, für deren Fertigung der Lieferant Werkzeuge verwendet, die von uns bezahlt werden, gelten für die Werkzeuge unsere nachstehenden „Einkaufsbedingungen für Werkzeuge“:

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten, wenn der Lieferant bei unseren jetzigen oder zukünftigen Aufträgen auf Lieferung von Teilen Werkzeuge bei der Herstellung der Teile verwendet, für die wir vereinbarungsgemäß Herstellkosten zahlen. Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Werkzeuge aller Art wie Stanz- und Schnittwerkzeuge, Spritzgussformen, Druckgussformen, Pressformen, Kokillen, Modelle, Gesenke und dergleichen.
2. Die Werkzeuge gehen mit der Anschaffung oder der Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt; § 690 BGB findet hierbei keine Anwendung. Mit dem Eigentum geht auf uns das Recht über, die Werkzeuge auch Dritten zur Fertigung von Teilen für uns zu überlassen, die Werkzeuge für unsere Zwecke selbst oder durch Dritte in stand zu setzen, zu erneuern oder zu ändern. Wir sind jedoch berechtigt, die Werkzeuge abzuziehen, wenn die Lieferung der Teile nicht termingemäß, ordnungsgemäß oder zu marktgerechten Preisen erfolgt.
3. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf eigene Kosten in stand zu halten, in stand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit (technische Nutzungsdauer) gegebenenfalls zu erneuern. Hinsichtlich der erneuerten Werkzeuge gilt dies entsprechend.
4. Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Werkzeuge weder an Dritte weitergeben noch für eigene oder fremde Zwecke benutzen.
5. Ergänzend gelten die vorstehenden „Einkaufsbedingungen der HUMMEL AG“.